

Supervisionsrichtlinie

Kriterien für die Ausübung psychotherapeutischer Supervision durch
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Inhalt

1 Allgemeine Vorbemerkungen	3
2 Begriffsbestimmungen	4
2.1 Etymologische Einordnung.....	4
2.2 Definition von Supervision.....	5
3 Abgrenzungsfragen	6
3.1 Grundsätzliche Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Supervision im Rahmen anderer Berufstätigkeiten	6
3.2 Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Intervision, Selbsterfahrung und psychotherapeutischer Behandlung.....	7
4 Kriterien für die Supervision	8
4.1 Praktikumssupervision in Rahmen des Propädeutikums	8
4.2 Supervision im Rahmen des Fachspezifikums.....	8
4.2.1 Praktikumssupervision im Rahmen des Fachspezifikums.....	9
4.2.2 Lehrsupervision.....	9
4.3 Berufsbegleitende Supervision	11
4.3.1 Qualifikation der Supervisorin/des Supervisors	12
4.4 Aufgaben der Supervisorin/des Supervisors und der Supervisandin/des Supervisanden	12
4.5 Aufgaben der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision	13
4.6 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung.....	14
5 Supervision in Institutionen.....	15
6 Qualitätssicherung - Empirische Evidenz.....	16
7 Haftung	17
Literaturverzeichnis	18
Impressum	21

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage eines Beschlusses des Psychotherapiebeirats vom 11.12.2018.

Zum Begriff „Supervision“, der sich auch in verschiedenen Gesetzen, wie etwa dem Psychotherapiegesetz, dem Psychologengesetz oder dem Krankenanstaltengesetz, wiederfindet, ist festzuhalten, dass sehr häufig von einem unterschiedlichen Verständnis auszugehen ist.

Supervision verfolgt die verschiedensten Zielsetzungen und stellt daher je nach Anwendungsgebiet äußerst differenzierte Anforderungen an die Qualifikation einer Supervisorin/eines Supervisors.

So werden Supervisionen nicht nur in der Psychotherapie, sondern auch in der Psychologie, der Sozialarbeit, der Medizin, der Pädagogik oder der Management-beratung zur Optimierung von Prozessen herangezogen. Supervidiert werden Einzelpersonen, Gruppen, Teams oder ganze Systeme.

Nach dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, ist die psychotherapeutische Supervision vor allem als „Lehrsupervision“ oder Bestandteil der Ausbildung sowie als berufsbegleitende Supervision Unterstützung und Qualitätssicherung der beruflichen Tätigkeit.

Des Weiteren sei auf die Information der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) betreffend Förderung und Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen Selbsterfahrung/ Supervision/kollegiale Intervention Abgrenzung gegeneinander und gegenüber Eigetherapie verwiesen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Etymologische Einordnung

Die etymologische Spurensuche zu dem Begriff „Supervision“ führt zu der antiken Sprache Latein und noch weitere Schritte zurück in die Vergangenheit zu griechischen und altindischen Quellen.

Obwohl das Wort „Supervision“ (bzw. „Supervisor“) etymologisch aus den lateinischen Wurzeln *super* (darüber, von oben, oberhalb) und *visio, -onis* (Sehen, Anblick, Vorstellung, Idee) stammt, kann man es in lateinischen Wörterbüchern und Schulllexika (Stowasser, Langenscheidt) als eigenes zusammengesetztes Substantivum nicht finden. Erstmals wird dieser Begriff später im englischen Sprachraum verwendet.

Das griechische Verbum *epi-skopéo* (ἐπι-σκοπέω), auf das lateinische *supervideo* bezogen, verweist in seiner Bedeutungsvielfalt von „ich sehe darauf, betrachte, besichtige, beobachte“ auch auf den wertenden Aspekt von „ich untersuche etwas“ und „ich prüfe“ (Gemoll, 2014, S. 332).

Benennt das deutsche Fremdwörterbuch im Jahre 1990 „Supervision“, mit englischer Lautschrift versehen, noch mit reiner Kontrollfunktion verbunden als „[Leistungs]kontrolle, Inspektion, Leitung“ und „[Ober]aufsicht“ (Duden, 1990, Bd. 5, S. 755), wird der Begriff sieben Jahre später definiert als „Beratung eines Arbeitsteams, einer Organisation zur Erhöhung der Effektivität“ und als „Beratung und Beaufsichtigung von Psychotherapeuten“ (Duden, 1997, Bd. 5, S. 758).

Das klinische Wörterbuch Pschyrembel definiert Supervision als „fachliche Begleitung und Beobachtung eines Prozesses mit dem Ziel der Optimierung des Ablaufs, der Qualitätssicherung und der Teamberatung, z.B. in psychosozialen Arbeitsbereichen mit hoher psychischer Belastung (Hospizarbeit, Onkologie, Psychiatrie, Sozialarbeit, Betreuungseinrichtungen) oder während der Ausbildung (Psychotherapie)“ (Pschyrembel Online, 2017).

2.2 Definition von Supervision

Laut Bergknapp (2009) gibt es kein einheitliches Begriffsverständnis von Supervision, da übergeordnete Ordnungskonzepte fehlen. Somit ist das Verständnis von Supervision immer kontextgebunden und abhängig vom Sprachraum, vom Praxisfeld und von der zugrundeliegenden theoretischen und methodologischen Orientierung. Supervision ist somit „die geregelte Reflexion und Beratung von Arbeitsprozessen und beruflichen Rollen und Tätigkeiten“ (Reichel, 2016, S. 24).

Grundsätzlich lassen sich drei Formen von Supervision unterscheiden: Vom Zweipersonen-setting (Supervisorin/Supervisor; Supervisandin/Supervisand) zum Mehrpersonensetting einer Gruppensupervision, wo Supervisandinnen/Supervisanden in unterschiedlichen Einrichtungen und Praxisfeldern tätig sein können hin zu einer Besonderheit des Mehrpersonensettings: Fall- und Teamsupervision. Dabei geht es um eine differenzierte Reflexion organisatorischer Verhältnisse und ihre Auswirkungen auf die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen (Schreyögg, 2010).

Ausbildungssupervision dient laut Judy und Knopf (2016, S. 147) dazu, „im Rahmen einer Ausbildung professionelles Handeln zu erlernen, einschließlich der Überprüfung, wie professionelle Standards erfüllt werden“. Gemeinsam ist Ausbildungs- und allgemeiner Supervision (auch ‚Feldsupervision‘ genannt) der selbstreflektierende Aspekt, unterschiedlich hingegen der stärker organisationsbezogene Aspekt bei der Feldsupervision sowie der Aspekt der Qualitätskontrolle bei der Ausbildungssupervision (Gotthardt-Lorenz & Lorenz, 2016, S. 148).

In der Psychotherapieausbildung ist Supervision zwingend vorgesehen. Dabei handelt es sich nicht um Supervision durch eine ausgebildete Supervisorin/einen ausgebildeten Supervisor, sondern um die Überwachung der psychotherapeutischen Tätigkeit der auszubildenden Psychotherapeutin/des auszubildenden Psychotherapeuten durch eine erfahrene Kollegin/einen erfahrenen Kollegen oder durch eine Lehrtherapeutin/einen Lehrtherapeuten (Strauß, 2010, S. 455).

Die Qualifikation der überwachenden Psychotherapeutin/des überwachenden Psychotherapeuten ist in Kapitel 4.3.1 definiert.

3 Abgrenzungsfragen

3.1 Grundsätzliche Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Supervision im Rahmen anderer Berufstätigkeiten

Grundsätzlich lässt sich zwischen Supervision im allgemeinen Sinn und Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit unterscheiden. Supervision im allgemeinen Sinn kann zur persönlichen Fort- und Weiterbildung, zur Klärung eigener Ziele und Werte, zur besseren Verarbeitung persönlicher rollenbedingter Probleme sowie zum Erkennen des eigenen Anteils an sozialen Interaktionsmustern beitragen.

Während für Strotzka (1994) die Supervision in der Sozialarbeit „eine Möglichkeit zur Praxisberatung ist, die außerhalb der Hierarchie angesiedelt, nur der Optimierung der Interaktionen zwischen Betreuerin und Klientin dient“, steht bei der psychotherapeutischen Supervision der Prozess, der in der Psychotherapie stattfindet und in einem Dialog zwischen der Supervisandin/dem Supervisanden und der Supervisorin/dem Supervisor besprochen wird, im Vordergrund.

Die Supervisandin/der Supervisand bekommt dabei Gelegenheit, ihre im Rahmen der Psychotherapie auftretenden Gedanken, Gefühle, Meinungen und Hypothesen auf Basis wissenschaftlich - anerkannter Psychotherapiemethoden selbstkritisch zu durchleuchten und zu hinterfragen.

Grundsätzliche Ziele der Supervision psychotherapeutischer Tätigkeit:

- Begleitende psychotherapeutisch-diagnostische Abklärung
- Reflexion des psychotherapeutischen Prozesses
- Differenzierte Gestaltung der therapeutischen Beziehung
- Sichere Wahrnehmung der Übertragung und Gegenübertragung bzw. der Beziehungsgestaltung zwischen Psychotherapeutin/Psychotherapeut und Patientin/Patient
- Stärkung der Motivation und Förderung der Flexibilität in Hinblick auf das Erarbeiten neuer Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten, Erhöhung der Selbstverantwortlichkeit der psychotherapeutischen Tätigkeit
- Adäquater Einsatz der jeweils erlernten fachspezifischen Methoden und Techniken

- Vermittlung von Wissen über Gruppenprozesse, Interaktionen und Kommunikationsabläufe
- Erkennen eigener so genannter „blinder Flecken“ sowie Erkennen, mit welchen Patientinnen/Patienten bestimmte Schwierigkeiten wiederholt auftreten und welchen Einfluss diese auf die therapeutische Arbeit haben
- Reflexion des Überweisungskontextes und Klärung des therapeutischen Auftrages
- Kontrolle der Qualität des psychotherapeutischen beruflichen Handelns an der Patientin/dem Patienten
- Reflexion des Behandlungsvertrages (Arbeitsbündnisses) zwischen Psychotherapeutin/Psychotherapeut und Patientin/Patient sowie des Therapieprozesses (Beginn, Verlauf, Abschluss bzw. Abbruch)
- Beachtung der Regelkongruenz des therapeutischen Handelns in theoretischer, methodischer, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht
- Anfertigung und Bearbeitung von Gedächtnisprotokollen
- Förderung der diagnostischen Kompetenz der zu Supervidierenden

Psychotherapeutische Supervision in diesem Zusammenhang soll daher Prozesse transparent machen ohne eine direkte Führungsfunktion zu übernehmen, da die Letztentscheidung bei der Supervisandin/dem Supervisanden verbleibt.

3.2 Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Intervision, Selbsterfahrung und psychotherapeutischer Behandlung

Die deutlichste Abgrenzung liefert Weigand (1987):

„Supervision dient nicht der Regression der Supervisandinnen/Supervisanden zur Bewusstmachung und Durcharbeitung biographischer Daten, sondern der Reflexion beruflichen Handelns auf dem Hintergrund beruflicher Sozialisationserfahrungen.“

Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision also insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person beziehungsweise ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung eines Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapiegesetzes an.

4 Kriterien für die Supervision

4.1 Praktikumssupervision in Rahmen des Propädeutikums

Gemäß § 3 Psychotherapiegesetz ist für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums der Erwerb theoretischer Grundlagen der Supervision sowie die Teilnahme an einer Praktikumssupervision zwingend vorgeschrieben.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz verstehen unter begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision, dass die Praktikantin/der Praktikant während ihrer/seiner Tätigkeit jedenfalls Gelegenheit erhält, ihre/seine Erfahrungen und Erlebnisse im Verlauf des Praktikums zu reflektieren, zu verarbeiten und ihre/seine eigenen Reaktionen kennen zu lernen. Diese Praktikumssupervision wird unter der Leitung einer/eines zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeutin/ Psychotherapeuten vornehmlich in Gruppen zu absolvieren sein, um so die Beiträge anderer Praktikantinnen/Praktikanten sinnvoll auswerten zu können.

Derzeit ist eine Dauer von 20 Stunden begleitender Praktikumssupervision vorgesehen, die von eingetragenen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten geleistet werden darf.

Zur Dauer von 20 Stunden begleitender Praktikumssupervision ist festzuhalten, dass dies etwa einem Zeitraum von 10 Wochen mit je einer Doppelstunde entspricht. Inhaltlich bezieht sich die Praktikumssupervision somit auf die Erfahrungen und Erlebnisse in der Praktikumseinrichtung und ist durch eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten als Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Einrichtung allenfalls auch durch eine andere Psychotherapeutin/einen anderen Psychotherapeuten zu ermöglichen.

4.2 Supervision im Rahmen des Fachspezifikums

Gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes hat die Ausbildungskandidatin/der Ausbildungskandidat im Rahmen des Fachspezifikums einerseits Praktikumssupervision im Ausmaß von 30 Stunden und andererseits die psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in der Dauer von zumindest 600 Stunden, die unter begleitender Supervision in der Dauer von zumindest 120 Stunden zu erfolgen hat, zu absolvieren (Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision).

4.2.1 Praktikumssupervision im Rahmen des Fachspezifikums

Zur Praktikumssupervision im Rahmen des Fachspezifikums ist festzuhalten, dass diese Supervision methodenspezifisch zu erfolgen hat.

Sie wird von Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten oder von anderen von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung als qualifiziert angesehenen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten durchgeführt, wobei letztere Personen die hier beschriebenen Qualifikationskriterien analog nachzuweisen haben werden (Gastdozentinnen/Gastdozenten für ein Drittel der Praktikumssupervision; vgl. auch die LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum, Punkte III und IV).

4.2.2 Lehrsupervision

Die psychotherapeutische Supervision, die die zumindest 600 Stunden dauernde psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung in der Dauer von zumindest 120 Stunden begleitet und die Gegenstand der folgenden Ausführungen ist, ist ein definierter Teil der Psychotherapieausbildung und dient vorwiegend der Förderung und Unterstützung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zur Erhöhung ihrer fachlichen Kompetenz und persönlichen Selbstverantwortung in der Behandlung von leidenden oder verhaltensgestörten Personen.

Die psychotherapeutische Supervision ist als begleitende Supervision in der psychotherapeutischen Ausbildung (Lehrsupervision) von einer Lehrtherapeutin/einem Lehrtherapeuten durchzuführen und hat im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnung methodenspezifisch zu erfolgen.

Diese Lehrtherapeutin/dieser Lehrtherapeut muss eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Methode und eine zumindest fünfjährige praktische psychotherapeutische Tätigkeit aufweisen sowie aktiv in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Fortbildungsseminaren etc. arbeiten und im regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten (Supervisorinnen/Supervisoren) stehen.

Nähere Informationen zu der Qualifikation von Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten finden sich in der „LehrtherapeutInnenrichtlinie für das Fachspezifikum“ auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Die Supervision der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision dient der Weiterentwicklung der professionellen Kompetenz und wird dadurch

erreicht, dass die Supervisandinnen/Supervisanden über die Reflexion der von zumindest 600 Stunden psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision insbesondere Erkenntnisse gewinnen,

- zu welchen Übertragungs und Gegenübertragungsbeziehungen bzw. Interaktionsmustern die Patientinnen/Patienten neigen,
- mit welchen Problemlagen welcher Patientinnen/Patienten Schwierigkeiten auftreten,
- Wissen über Gruppenprozesse, Interaktionen, Zusammenhänge und Kommunikationsabläufe zu erhalten,
- durch die Reflexion und Verdeutlichung des eigenen Handelns mit Hilfe der Supervisorin/des Supervisors neue Sichtweisen und flexiblere Handlungsmöglichkeiten (Interventionen) herauszuarbeiten,
- Fragen der beruflichen Identität zu klären,
- eine Psychotherapie in schwierigen Phasen weiterzuführen, wozu z.B. auch eine Stärkung der Frustrationstoleranz und eine Förderung der Flexibilität gehören,
- durch die Absolvierung der Supervision eingetretene Veränderungen im therapeutischen Vorgehen herauszuarbeiten,
- Hilfe bei der Umsetzung von aktuellen Theorieinhalten in die Praxis zu erfahren,
- Gedächtnisprotokolle zu erstellen.

Die psychotherapeutische Supervision als Ausbildungserfordernis hat somit einerseits die Funktion, die Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten auf die spätere selbstständige Praxistätigkeit vorzubereiten (Lehrfunktion der Supervisorin/des Supervisors) und andererseits die Qualität der Tätigkeit zu überprüfen und zu sichern (Qualitätssicherung durch die Supervisorin/den Supervisor).

Besteht durch die supervidierte psychotherapeutische Tätigkeit etwa auf Grund nicht ausreichender Qualifikation die Gefahr einer körperlichen, geistigen, seelischen oder materiellen Schädigung für die Patientin/den Patienten oder ist die erbrachte Arbeit der Supervisandin/des Supervisanden nach den Richtlinien der Ausbildungseinrichtung grundsätzlich als nicht erfolgreich anzusehen, so hat die Supervisorin/der Supervisor die Supervisandin/den Supervisand sowie die Ausbildungseinrichtung davon in Kenntnis zu setzen und allenfalls die Supervision zurückzulegen.

Die Ausbildungseinrichtung hat dann für weitere Schritte, wie beispielsweise der Hinzuziehung einer zweiten Lehrtherapeutin/eines zweiten Lehrtherapeuten, der Empfehlung zu weiteren Lehrveranstaltungen, zur Selbsterfahrung/Lehrtherapie und zu weiterer Supervision sowie auch allenfalls für den Widerruf bzw. die Aussetzung der von der

Ausbildungseinrichtung ausgestellten Bescheinigung zur selbstständigen psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision etc. zu sorgen. Die Supervisorin/ der Supervisor hat dann weitere Schritte zu setzen. Dies kann zum Entzug der Berechtigung der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision führen sowie zum Ausschluss aus der Ausbildung.

Ebenso sind Handlungen (z.B. Verstoß gegen berufsethische Grundsätze) der Supervisandin/des Supervisanden, die den Abbruch, die Unterbrechung oder den Ausschluss von der Ausbildung nach sich ziehen könnten, der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen. Diese hat dann weitere geeignete Schritte zu setzen.

4.3 Berufsbegleitende Supervision

Charakteristisch ist, dass die Supervisandinnen/Supervisanden ihre Psychotherapieausbildung bereits abgeschlossen haben, in die Psychotherapeutenliste eingetragen sind und in ihrem Praxisfeld arbeiten.

Im Gegensatz zur Lehrsupervision geht es nicht um das Erlernen einer speziellen Methode zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen, sondern um die Integration des Gelernten in das Spezifische des konkreten Berufsalltags (Pühl, 1990). Gemäß § 14 Abs. 1 Psychotherapiegesetz hat die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut ihren/seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

Berufsbegleitende Supervision kann auch als Fortbildung anerkannt werden.

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber die regelmäßige berufsbegleitende Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit in Hinblick auf die Qualitätssicherung dieser Tätigkeit für notwendig erachtet. Dies ist dementsprechend auch im „Berufskodex für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten“ festgehalten. Im Gegensatz zur Lehrsupervision steht jedoch die Ausbildungsfunktion im Hintergrund.

Die Supervisandin/der Supervisand soll über die Reflexion ihres/seines psychotherapeutischen Handelns mit Hilfe der Supervisorin/des Supervisors ihre/seine psychotherapeutischen Fähigkeiten weiterentwickeln und Neues integrieren können. Weiters soll sie/er Einblick erhalten in die Bereiche Arbeitsüberlastung, "Burnout-Vermeidungsstrategien" und den Kolleginnenumgang/Kollegenumgang beobachten sowie

Überblick über Zusammenhänge und Regeln in der Institution gewinnen, in der sie/er beschäftigt ist.

4.3.1 Qualifikation der Supervisorin/des Supervisors

Als Fortbildung anerkannt werden kann die berufsbegleitende Supervision nur, wenn sie von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten durchgeführt wird, die selbst durch zumindest fünfjährige Berufserfahrung ausreichendes Erfahrungswissen erworben haben und auf diese Weise dazu befähigt sind, den fachlichen und persönlichen Lernprozess der Supervisandin/des Supervisanden zu begleiten und zu fördern. Nähere Informationen hierzu finden sich in der „Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

4.4 Aufgaben der Supervisorin/des Supervisors und der Supervisandin/des Supervisanden

Die Supervision hat im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verschwiegenheitsbestimmung stattzufinden. Die Supervision hat anonymisiert, d.h. ohne Nennung von persönlichen Eckdaten, wie Name, Geburtsdatum etc. zu erfolgen.

In besonderen Situationen eines Gewissenskonfliktes – etwa bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben – steht die Rechtsfigur des rechtfertigenden Notstands zur Verfügung, die eine Verletzung der Verschwiegenheit im Rahmen einer Notstandssituation dann rechtfertigt oder zumindest entschuldigt, wenn sie dazu dient einen unmittelbaren drohenden bedeutsamen Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Gefahr muss gegenwärtig oder unmittelbar sein und den Eintritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen lassen. Von dieser Gefahr müssen höherwertige Rechtsgüter bedroht sein. Die Psychotherapeutin/Der Psychotherapeut kann daher geringer wertige Interessen beeinträchtigen, wenn darin die einzige Möglichkeit besteht, einen Nachteil von höherwertigen Interessen abzuwenden und wenn die Art der Abwendung angemessen erscheint. Wiegt das Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen weniger als der Schutz von Leben, Gesundheit etc. darf die Verschwiegenheit ausnahmsweise durchbrochen werden (Rechtsgüterabwägung).

Die Supervisorin/der Supervisor hat für die fachgerechte Durchführung der Supervision zu sorgen. Die Patientinnen/Patienten sind von der Supervisorin/dem Supervisor im Rahmen des Erstgesprächs bereits grundsätzlich darüber aufzuklären, dass Supervision möglicherweise in Anspruch genommen wird.

Die Supervisorin/der Supervisor soll gemeinsam mit der Supervisorin/dem Supervisor

- deren/dessen psychotherapeutische Arbeit reflektieren,
- die Integration und Anwendung der Theorie und Methode des betreffenden Verfahrens erarbeiten,
- geeignete Strategien bei auftretenden Problemen in der Fallführung finden,
- deren/dessen persönliche Weiterentwicklung fördern,
- die Einhaltung des Berufskodex und die veröffentlichten einschlägigen Richtlinien, den Fortgang der Psychotherapie kontrollieren und laufend die erfolgreiche, wie auch die nicht erfolgreiche Absolvierung der Supervision schriftlich dokumentieren und bestätigen.

4.5 Aufgaben der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision

Die Supervisorin/der Supervisor, die/der als Psychotherapeutin/als Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision bezeichnet wird, trägt die Verantwortung für die von ihr/ihm durchgeführte Psychotherapie.

Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, insbesondere zu Beginn ihrer/seiner selbständigen psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision, möglichst alle von ihr/ihm behandelten Patientinnen/Patienten zu reflektieren und schwierige Fälle allenfalls durch engmaschige Supervision begleiten zu lassen.

Gegebenenfalls hat sich die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision zusätzlicher Supervision über die vom Curriculum vorgeschriebene Anzahl hinaus zu unterziehen.

Sämtliche für die Supervision relevanten Informationen sind der Supervisorin/dem Supervisor von Seiten der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zur Verfügung zu stellen.

Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision hat der Supervisorin/dem Supervisor eine schriftliche Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über die dortige Anerkennung und Registrierung als Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision vorzulegen, sobald diese erfolgt sind.

Voraussetzung für die Anerkennung und Registrierung als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung soll die nachgewiesene Absolvierung von einem Großteil des Praktikums und jeweils mindestens der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsstunden an Selbsterfahrung, Theorieausbildung und Ausbildung in methodenspezifischen Techniken (das explizite Ausweisen von Theorie und Methodik im Eintragungsformular) sein.

Der Erwerb der Grundelemente der jeweiligen methodenspezifischen Technik, insbesondere die Aspekte des Therapieverlaufes sowie der speziellen Basistheorie der erlernten Methode sind jedenfalls nachzuweisen.

4.6 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtungen haben Richtlinien zu erstellen, die den Zeitpunkt des frühestmöglichen Beginns der selbstständigen Fallarbeit der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision festlegen.

Dabei obliegt es der Ausbildungseinrichtung

- festzustellen, ob und inwieweit die Anforderungen der Richtlinie von der Psychotherapeutin/dem Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision erfüllt werden,
- die Einschätzung zu treffen, ob der persönliche und fachliche Entwicklungsstand der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision für deren aktuelle psychotherapeutische Tätigkeit sowie letztlich für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste ausreichend ist,
- eine Liste der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zu führen sowie geeignete Supervisorinnen/Supervisoren auszuwählen.

5 Supervision in Institutionen

Berufsbegleitende Supervision ist von den sich in Institutionen ad hoc ergebenden Teambesprechungen zu unterscheiden. Zur Gewährleistung der absoluten Verschwiegenheitspflicht hat berufsbegleitende Supervision im Sinne der begleitenden Fallkontrolle entsprechend den Bedürfnissen der Supervidierten und der Eigenart der jeweiligen Institution durch eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten zu erfolgen.

6 Qualitätssicherung - Empirische Evidenz

Supervision von Psychotherapiefällen wird generell als eine der wichtigsten Methoden gesehen, wenn es um die Arbeit an der Professionalität und den Fertigkeiten von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten geht (Beutler et al., 2004). Sie leistet einen entscheidenden Beitrag hinsichtlich der adäquaten Durchführung psychotherapeutischer Behandlung und nimmt dadurch Einfluss auf die Prozess-, Durchführungs- sowie schließlich die Ergebnisqualität.

Gleichzeitig dient Supervision als psychohygienische Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten (Zimmer, 2018). Supervision ist somit ein wichtiger Bestandteil sowohl in der Ausbildung von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, als auch im Zuge der lebenslangen Fortbildung.

Die Säulen professionelle Beratung, ethische Grundsätze, fachliche Standards und Beschwerdemanagement stellen die Qualität einer „guten“ Supervision sicher. Die vorhandene Heterogenität der Ansätze in der Supervision macht es jedoch unmöglich von übergreifenden Wirkungen für alle Formen von Supervision zu sprechen. Wirkungen sind – ähnlich wie in der Psychotherapie – immer nur für den jeweils untersuchten Ansatz nachzuweisen (Petzold, Schigl, Fischer & Höfner, 2013).

In Studien zum Thema Supervision in der Psychotherapie hat sich beispielsweise eine Steigerung der Selbstwirksamkeit nachweisen lassen, Autorinnen/ Autoren beschreiben eine Bewältigung von Ängsten im therapeutischen Handeln und schließlich hat sich ein gesteigertes Autonomieerleben und ebenso eine höhere Berufsmotivation gezeigt (Möller & Lohmer, 2017).

Sowohl Supervision, als auch Intervision sorgen für eine hohe Zufriedenheit und ihnen wird eine hohe Bedeutsamkeit und darüber hinaus auch Nützlichkeit seitens der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zugeschrieben (Möller & Kotte, 2015).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Supervision als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung zu sehen ist, die bei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten – aber auch bereits während der Ausbildungszeit – eine hohe Akzeptanz genießt (Auckenthaler, 2012).

7 Haftung

Im Falle des Eintritts eines Schadens ist für die Frage einer allfälligen Haftung der Supervisorin/des Supervisors oder der Supervisandin/des Supervisanden auf die Haftungsregeln des Zivil- und Strafrechts zu verweisen.

Literaturverzeichnis

- Auckenthaler, A. (2012). *Kurzlehrbuch klinische Psychologie und Psychotherapie*. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG.
- Berknapp, A. (2009). *Supervision und Organisation. Zur Logik von Beratungssystemen*. Wien: Facultas.
- Beutler, L. E., Malik, M., Alimohamed, S., Harwood, T. M., Talebi, H. & Noble, S. (2004). Therapist variables. In M. J. Lambert (Hrsg.), *Bergin and Garfield's handbook of psychotherapy and behavior change* (S. 227-306). New York: John Wiley & Sons.
- Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) StF: BGBl Nr. 361/1990.
- Gemoll, W. & Vretska, K. (2014). *Gemoll. Griechisch - deutsches Schul- und Handwörterbuch*. München: Oldenburg Schulbuchverlag GmbH.
- Gotthardt-Lorenz, A. & Lorenz, H. (2016). *Supervision und Coaching. Unterstützung angesichts komplexer Herausforderungen der Arbeitswelt*. In: Reichel, René (Hrsg.). *Beratung, Psychotherapie, Supervision: Einführung in die psychosoziale Beratungslandschaft* (S. 143-156). Wien: Facultas.
- Infoblatt des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. *Förderung und Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen Selbsterfahrung/Supervision/kollegiale Intervision Abgrenzung gegeneinander und gegenüber Eigentherapie*.
- Judy, M. & Knopf, W. (Hrsg.) (2016). *Im Spiegel der Kompetenzen. Supervision und Coaching in Europa*. Wien: Facultas.
- LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum. Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß §§ 6 und 7 des Psychotherapiegesetzes.
- Möller, H. & Kotte, S. (2015). Supervision. Past – Present – Future. *Psychotherapie im Dialog*, 16(01), 16-24.

- Möller, H. & Lohmer, M. (2017). *Supervision in der Psychotherapie*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Petzold, H. (2007). *Integrative Supervision, Meta-Consulting, Organisationsentwicklung. Ein Handbuch für Modelle und Methoden*. Wien: Facultas.
- Petzold, H. G., Schigl, B., Fischer, M. & Höfner, C. (2013). *Supervision auf dem Prüfstand: Wirksamkeit, Forschung, Anwendungsfelder, Innovation*. Springer-Verlag.
- Psyhyrembel Online. (2017). Supervision. Verfügbar unter <https://www.psyhyrembel.de/supervision/K0LXK/doc/> (letzter Zugriff am 10.04.2018).
- Pühl, H. (Hrsg.) (1990). *Handbuch der Supervision*. Berlin: Volker Spiess GmbH.
- Reichel, R. (2016). *Beratung, Psychotherapie, Supervision: Einführung in die psychosoziale Beratungslandschaft*. Wien: Facultas.
- Scholze-Stubenrecht, W. (1997). *Duden: Die deutsche Rechtschreibung* (Bd. 5). Mannheim: Dudenverlag, Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus.
- Scholze-Stubenrecht, W. (2008). *Duden: Die deutsche Rechtschreibung* (Bd. 1). Mannheim: Dudenverlag, Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus.
- Schreyögg, A. (2010). *Supervision. Ein integratives Modell*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien.
- Stowasser, J. M., Petschening, M. & Skutsch, F. (2008). *Stowasser: Lateinisch - deutsches Schulwörterbuch*. Wien: Verlag Holder-Pichler-Tempsky.
- Strauß, B., Wheeler, S. & Nodop, S. (2010). Klinische Supervision. *Psychotherapeut*, 55(6), 455-464.
- Strotzka, H. (1994). *Psychotherapie und Tiefenpsychologie. Ein Kurzlehrbuch*. Wien und New York: Springer.
- Weigand, W. (1987). Zur beruflichen Identität des Supervisors. *Supervision*, 11, 19-35.

Zimmer, D. (2018). Supervision in der Verhaltenstherapie. In J. Margraf & S. Schneider (Hrsg.), *Lehrbuch der Verhaltenstherapie. Band 1: Grundlagen, Diagnostik, Verfahren und Rahmenbedingungen psychologischer Therapie* (S. 801-812). Berlin: Springer.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren in alphabetischer Reihenfolge:

HR Dr.in in Brigitte Bischof

Karl Grimmer, MSc

Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Claudia Höfner, MSc

MR Dr. Wilfried Leeb

Dr. Gerhard Pawlowsky

Maria Sagl, MSc

Johanna-Maria Schmuck, BA, BA


Wien, Februar 2019

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 1 711 00-0
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)